



Anlage 3: Preisblatt zur Wärmeversorgung gültig von 01.01.2026 – 31.12.2026

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1. Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge.

1.2. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1

GP (Grundpreis)	Vereinbarte Anschlussleistung	Basispreis GP ₀	neue Preise GP _{Aktuell}
	für die ersten 12 kW Jahresgrundpreis pro kW in EUR pro Jahr	600,00	600,00
	Jedes weitere kW ab ab 13KW in EUR pro Jahr	50,00	50,00

1.3. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2

AP (Arbeitspreis)	Basispreis AP ₀ Cent pro kWh	neue Preise AP _{Aktuell}
	13,20	13,20

1.4. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.5. Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{Aktuell} = GP_0 \times \left(0,4 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{Inv}{Inv_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in Euro [€] netto

GP₀ = Basis Grundpreis nach Punkt 1.2, in Euro [€/KW/p.a] netto

L = aktueller Wert des Lohnindex:

die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit (2020 = 100) werden nach der Systematik der Destatis unter 62231-0002 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Index d.tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. (Alte Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung) im Zeitraum des Vorjahres

L₀ = Basiswert des Lohnindex,

angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [117,4] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025.

Inv = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:

der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021 = 100) wird nach der Systematik der Destatis unter 61241-0004 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Index Investitionsgüter (GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008) im Zeitraum des Vorjahres.

Inv₀ = Basiswert des Investitionsgüterindex:

angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [117,9] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar 2025 bis einschließlich Dezember 2025.

Berechnungsbeispiel 2026 (Angenommene Anschlussleistung 12kW)

$$GP_{Aktuell} = 50 \times 12 \left(0,4 \times \frac{117,4}{117,4} + 0,6 \times \frac{117,9}{117,9} \right)$$

600,00 in EUR/p.a. netto und 714,00 in EUR/p.a. brutto

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \times \left(0,15 \times \frac{H}{H_0} + 0,10 \times \frac{G}{G_0} + 0,10 \times \frac{St}{St_0} + 0,25 \times \frac{L}{L_0} + 0,4 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde [Cent/kWh] netto

AP₀ = Basis Arbeitspreis nach Punkt 1.3, in [Cent/kWh] netto

H = aktueller Wert des Holzindex:

die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (2015 = 100) werden nach der Systematik der Destatis unter 61231-0002 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags (mit der Kennung Holzprodukte zur Energieerzeugung) im Zeitraum des Vorjahres herangezogen.

H₀ = Basiswert des Holzindex:

angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [112,7] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025.

G = aktueller Wert des Gasindex:

der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland (2021 = 100) wird nach der Systematik der Destatis unter 61241-0004 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Index Erdgas, Handel und Gewerbe, 58150 kWh/Jahr (9-Steller mit der Kennung GP19-352222100) im Zeitraum des Vorjahres herangezogen.

G₀ = Basiswert des Gasindex:

angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [185,8] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025

L = aktueller Wert des Lohnindex:

die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit (2020 = 100) werden nach der Systematik der Destatis unter 62231-0002 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. (Alte Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung) im Zeitraum des Vorjahres herangezogen.

L₀ = Basiswert des Lohnindex,

angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [117,4] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025.

S = aktueller Wert des Strommarkindex

die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (2021 = 100) werden nach der Systematik der Destatis unter 61241-0004 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Strompreisindex (9-Steller mit der Kennung GP19-351113101) im Zeitraum des Vorjahres herangezogen.

- S₀** = **Basiswert des Strommarktdindex**
angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [123,5] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025.
- W** = **aktueller Wert des Wärmemarktdindex**
die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (2021 = 100) werden nach der Systematik der destatis unter 61241-0004 veröffentlicht und kann hier abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Als Indexwert wird der arithmetische Mittelwert des Wärmepreisindex (Fernwärme, Belieferung eines Mehrfamilienhaus) (9-Steller mit der Kennung GP19-353010031) im Zeitraum des Vorjahres.
- W₀** = **Basiswert des Wärmemarktdindex**
angegeben und veröffentlicht wie vorgenannt mit dem Wert von [174,8] über den arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum von einschließlich Januar bis einschließlich Dezember 2025.

Berechnungsbeispiel 2026 (Angenommener Verbrauch < 200.000 kWh/p.a.)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 13,20 \times \left(0,3 \times \frac{126,9}{126,9} + 0,15 \times \frac{214,6}{214,6} + 0,25 \times \frac{106,2}{106,2} + 0,3 \times \frac{150,7}{150,7} \right)$$

AP_{Aktuell} = 13,20 in ct/kWh netto und 15,71 in ct/kWh brutto

Preisänderungen nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3

Preisadjustierungen erfolgen jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Für die Berechnung der neuen Grund- und Arbeitspreise werden, die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der nach den Preisformeln anzuwendenden veröffentlichten Preise und Indizes aus den im Zeitraum von einschließlich Januar des Vorjahres bis einschließlich Dezember des Vorjahres verwendet. Dies bedeutet, dass die Wärmepreise zum Beispiel für das Jahr 2025 auf der Basis der Preise und Indizes im Zeitraum von einschließlich Januar 2024 bis einschließlich Dezember 2024 bestimmt werden. Für die Berechnung des Emissionspreises werden die ganzjährlich geltenden Kosten für Emissionszertifikate verwendet. Sind innerhalb eines Jahres für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

- 2.3. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWO die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme

nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zu Stadtwerke Oberkochen zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWO zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.5. Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.
- 2.6. Ändern sich die Art der für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe oder das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, so kann die SWO die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen nach billigem Ermessen anpassen, sodass die Preisänderungsformel nach Ziff. 2.2. wieder den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügt.
- 2.7. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann die SWO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist die SWO zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.8. Die Regelungen unter Ziffer 2.6 gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

3. Kostenpauschalen Für die nachstehenden Leistungen der SWO werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.



Kostenpauschalen	EUR
Mahnkosten pro Mahnschreiben Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	4,00
Zahlungseinzug durch Beauftragten Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	25,00
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	32,25
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit (§ 33 AVBFernwärmeV)	32,25
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers (§ 33 AVBFernwärmeV)	32,25

In den genannten Kostenpauschalen ist keine Umsatzsteuer enthalten, da diese von der Umsatzsteuer befreit sind.

- 3.2. Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWO in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist die SWO nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.